

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Caressi B.V.

Weteringstraat 8  
7041 GW 's-Heerenberg  
Gültig ab 1. Mai 2018

## Artikel 1: Begriffsbestimmung und Anwendbarkeit

1. Im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind:

a) Abnehmer: jeder Abnehmer, darunter Großhandelsunternehmen, Verarbeiter und/oder Einzelhändler, nicht jedoch Verbraucher, der mit der Caressi B.V. einen Vertrag schließt;

b) Allgemeine Geschäftsbedingungen: die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen;

c) Caressi: die Caressi B.V.;

d) Vertrag: die Gesamtheit der Vereinbarungen zwischen Caressi und dem Abnehmer über den Verkauf und die Lieferung von Spülbecken, Wasserhähnen und Zubehör im weitesten Sinne.

2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge zwischen Caressi und dem Abnehmer sowie aller (Rechts-)Handlungen und außervertraglichen Verpflichtungen von Caressi mit dem Abnehmer, für den Abnehmer oder gegenüber dem Abnehmer bei der Erstellung und/oder Durchführung des Vertrags.

3. Bedingungen seitens des Abnehmers, die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen

Bestätigung durch Caressi. Die Anwendbarkeit von (Allgemeinen) Geschäftsbedingungen seitens des Abnehmers wird von Caressi ausdrücklich ausgeschlossen.

4. Im Falle eines Widerspruchs zwischen einer Bestimmung des Vertrags und einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat die Bestimmung des Vertrags Vorrang.

5. Caressi ist befugt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern. Die Änderungen treten in Kraft, nachdem sie dem Abnehmer mitgeteilt worden sind, spätestens jedoch 1 Monat nachdem die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf der Website von Caressi ([www.caressi.nl](http://www.caressi.nl)) veröffentlicht worden sind.

6. Caressi ist berechtigt, zur Durchführung eines Vertrags Dritte hinzuzuziehen; die Kosten werden gemäß der vorgelegten Preisübersicht an den Abnehmer weiterberechnet.

## Artikel 2: Zustandekommen der Verträge

1. Alle Angebote von Caressi sind unverbindlich in dem Sinne, dass sie als Aufforderung zur Aufgabe einer Bestellung zu verstehen sind. Der Vertrag kommt in dem Moment zustande, in dem die auf der Grundlage des Angebots getätigte Bestellung des Abnehmers von Caressi in Form einer beliebigen Verkaufsbestätigung angenommen wird.

2. Die in den von Caressi herausgegebenen

Katalogen, Preislisten und Broschüren angegebenen Preise sind Richtpreise und für Caressi nicht verbindlich; der Abnehmer kann keinerlei Rechte daraus ableiten. Die genannten Preise können von Caressi jederzeit geändert werden. Der Abnehmer schuldet unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Bestimmungen in Artikel 13 den von Caressi in der Auftragsbestätigung oder Rechnung an den Abnehmer genannten Preis.

3. Eventuell später getroffene ergänzende Vereinbarungen oder Änderungen sowie mündliche Vereinbarungen und/oder Zusagen von Caressi oder im Auftrag von Caressi sind für Caressi erst nach schriftlicher Bestätigung verbindlich.

4. Alle Kosten, die sich aus vom Abnehmer gewünschten und von Caressi bestätigten Änderungen eines bereits geschlossenen und bestätigten Vertrags ergeben, trägt der Abnehmer.

5. Wenn ein Vertrag mit mehr als einem Abnehmer geschlossen wird, obliegen alle Verpflichtungen aufgrund dieses Vertrags und der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gesamtschuldnerisch jedem der Abnehmer.

## Artikel 3: Garantien

1. Wenn innerhalb des vereinbarten Garantiezeitraums ein Mangel auftritt, sorgt Caressi, sofern fristgerecht gemäß den Bestimmungen der Artikel 4 und 5 reklamiert und die Reklamation von Caressi angenommen wurde, innerhalb einer vom Abnehmer in Absprache mit Caressi festzusetzenden angemessenen Frist für die Reparatur bzw. Ersatzlieferung. Wird die Reklamation von Caressi zurückgewiesen, kann der Abnehmer bei der Stiftung Schlichtungsstellen Küchenarbeitsplatten (Stichting Geschillencommissies Keukenwerkbladen) in Den Haag gemäß den Bestimmungen von Artikel 4 Klage erheben.

2. Wenn Caressi die Bedingungen des vorstehenden Absatzes nicht erfüllen kann, beispielsweise weil sich das Produkt nicht oder nicht mehr in derselben Form oder Eigenschaft im Sortiment von Caressi befindet, wird Caressi entweder in Absprache mit dem Abnehmer ein gleichwertiges Produkt liefern oder dem Abnehmer den Kaufpreis des Produkts, an dem der Mangel aufgetreten ist, zurückerstatten.

3. Wenn Caressi eine Leistung auf der Grundlage dieses Artikels erbracht hat, bleibt in Bezug auf das reparierte oder das gelieferte Ersatzprodukt die Garantie für die Dauer des verbleibenden Garantiezeitraums des ursprünglichen Produkts in Kraft.

4. Geringe, im Handel für zulässig erachtete und unvermeidbare Abweichungen der Farbe und/oder der Struktur (wobei Muster oder Proben immer nur einen allgemeinen Eindruck vom zu liefernden Produkt vermitteln) stellen keinen Leistungsmangel seitens Caressi dar. Mängel, die die Folge normalen Verschleißes, unsachgemäßer Verwendung und/oder Installation oder eines unsachgemäßen Einbaus sind, stellen ebenfalls keinen Leistungsmangel seitens Caressi dar.

5. Der Abnehmer kann sich nur auf die Garantie berufen oder Caressi anderweitig haftbar machen, wenn er all seinen Verpflichtungen, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen, nachgekommen ist und die Bedingungen im Sinne des folgenden Artikels erfüllt hat.

#### **Artikel 4: Reklamationen**

1. Mit Blick auf die von Caressi zu gewährende Garantie und zur Vermeidung unnötiger Schäden für eine der Vertragsparteien im Falle eines von der Garantie erfassten Mangels ist der Abnehmer verpflichtet, das von Caressi gelieferte Produkt eingehend auf eventuelle Mängel zu prüfen oder prüfen zu lassen, und zwar schnellstmöglich nach Lieferung, auf jeden Fall jedoch vor einer Weiterlieferung an Dritte oder der Verarbeitung. Eventuelle sichtbare Mängel sind innerhalb von zwei Kalendertagen nach der Lieferung schriftlich bei Caressi anzuzeigen, wobei eine möglichst vollständige Übersicht über die Beanstandung mit Foto oder Video unter Angabe von Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Endkunden an [service@caressi.nl](mailto:service@caressi.nl) zu übermitteln ist. Nur Mängel, die nach vernünftigem Ermessen nicht innerhalb der vorgenannten Frist vom Abnehmer hätten festgestellt werden können, die aber dennoch innerhalb eines Monats nach der Lieferung festgestellt werden, können innerhalb der zuletzt genannten Frist schriftlich bei Caressi angezeigt werden. Andernfalls gelten die gelieferten Produkte als ordnungsgemäß vom Abnehmer angenommen. Die vorgenannte Reklamation muss eine möglichst detaillierte Beschreibung des Mangels enthalten, sodass Caressi in der Lage ist, adäquate Maßnahmen zu ergreifen. Der Abnehmer muss Caressi Gelegenheit geben, eine Beschwerde zu prüfen oder prüfen zu lassen.

2. Der Abnehmer verpflichtet sich bzw. garantiert Caressi gegenüber, dass bei der Verarbeitung oder Installation des Produkts fachkundig und unter Verwendung von Materialien vorgegangen wird, die es ermöglichen, das Produkt, sofern dies zur Erfüllung der Garantie notwendig ist, auf einfache Weise zu entfernen bzw. neu zu installieren.

#### **Artikel 5: Streitigkeiten**

1. Tritt ein Mangel auf, der nach Auffassung des Abnehmers im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Caressi angelastet werden kann, hat der Abnehmer dies innerhalb der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Fristen auf die in diesem Artikel beschriebene Weise bei Caressi anzuzeigen; andernfalls verwirkt er seine Rechte.

2. Wenn Caressi die Reklamation im Sinne des vorigen Absatzes akzeptiert, wird Caressi gemäß Artikel 3 Absatz 2 für die Reparatur, Ersatzlieferung oder Lieferung fehlender Komponenten sorgen.

#### **Artikel 6: Lieferung**

1. Der Abnehmer ist verpflichtet, das Produkt in Empfang zu nehmen, sobald es ihm zur Lieferung angeboten wird.

2. Die im bei der Lieferung übergebenen Frachtbrief, Lieferschein oder ähnlichem Dokument angegebenen Mengen gelten als der tatsächlichen Liefermenge entsprechend, sofern der Abnehmer dem nicht unverzüglich nach Empfang der Waren durch Meldung an Caressi widerspricht.

3. Auch wenn der Abnehmer Caressi fristgerecht meldet, dass er eine geringere als die im Dokument im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels angegebene Menge erhalten hat, berechtigt ihn dies nicht zur Aussetzung der Zahlung für die tatsächlich gelieferte Menge.

4. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen geht der Transport der Waren auf Kosten und Gefahr des Abnehmers. Die Lieferung erfolgt in diesem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem die Waren

auf das Transportmittel verladen werden. Wurde jedoch eine Lieferung frei Lager des Abnehmers vereinbart, geht der Transport auf Rechnung und Gefahr von Caressi. Im Falle der Lieferung frei Lager des Abnehmers braucht Caressi die Waren nicht weiter zu befördern als bis zu der Stelle, an der das Fahrzeug ein angemessen befahrbares und sicheres bzw. befahrbar und sicher gemachtes Gelände befahren kann. Die Lieferung erfolgt stets neben dem Fahrzeug; der Abnehmer ist verpflichtet, die Waren dort in Empfang zu nehmen. Der Abnehmer muss in angemessener Weise, unter anderem durch Zurverfügungstellung von Hilfskräften, dazu beitragen, dass Caressi seiner Verpflichtung zur Entladung der Waren auf einfache Weise nachkommen kann. Bleibt der Abnehmer diesbezüglich in Verzug, trägt er die dadurch verursachten Kosten.

5. Schäden, die infolge des Einsatzes eines Flaschenzugs, Aufzugs, Gabelstaplers, Krans oder irgendeines anderen Hilfsmittels entstehen, gehen auf Rechnung und Gefahr desjenigen, der für den Einsatz dieser Hilfsmittel verantwortlich ist.

6. Eine Transportversicherung wird von Caressi nur auf ausdrücklichen Wunsch des Abnehmers abgeschlossen; alle damit zusammenhängenden Kosten trägt der Abnehmer.

#### **Artikel 7: Lieferfrist; Lieferung auf Abruf**

1. Die voraussichtliche Lieferfrist wird von Caressi möglichst genau angegeben. Caressi verpflichtet sich, sich um eine Lieferung innerhalb dieser voraussichtlichen Frist zu bemühen. Angegebene oder vereinbarte Lieferfristen verstehen sich immer als Richtwerte, es sei denn es wurde ausdrücklich eine Ausschlussfrist vereinbart.

2. Der Abnehmer hat keinen Anspruch auf irgendeine Art des Schadensersatzes, wenn die vereinbarte Lieferfrist überschritten wird, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart oder die Überschreitung ist die direkte und unmittelbare Folge eines groben Verschuldens seitens Caressi.

4. Eine Überschreitung der Lieferzeit berechtigt den Abnehmer nicht zur Auflösung des Vertrags oder zur Verweigerung der Annahme und/oder Zahlung der Waren. Der Abnehmer hat jedoch das Recht, Caressi nach Verstreichen der Lieferfrist schriftlich aufzufordern, innerhalb von drei Wochen nach Datum des Schreibens zu liefern; wenn Caressi dieser Aufforderung nicht nachkommt, berechtigt dies den Abnehmer zur Auflösung des Vertrags. Der Abnehmer hat in diesem Fall keinen Anspruch auf irgendeine Art des Schadensersatzes.

5. Wenn eine Lieferung auf Abruf vereinbart wurde, ohne dass hierbei Fristen für den Abruf festgelegt wurden, ist Caressi berechtigt, wenn sich im Zeitraum zwischen dem Datum der Bestätigung und der Lieferung einer oder mehrere Kostenfaktoren geändert haben, den vereinbarten Preis entsprechend anzupassen. Der Abnehmer ist berechtigt, sofern nicht Gründe der Billigkeit dagegen sprechen, den Vertrag aufgrund einer solchen Preisänderung aufzulösen. Wenn innerhalb von drei Monaten nach Vertragsschluss noch nicht alle Waren abgerufen wurden, ist Caressi berechtigt, den Abnehmer aufzufordern, eine Frist zu nennen, innerhalb deren alle Waren abgerufen werden müssen, wobei der Abnehmer auch zur Abnahme verpflichtet ist. Caressi ist in diesem Fall befugt, im Einklang mit Artikel 9 Absatz 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Abnehmer Lagerkosten in Rechnung zu stellen.

### **Artikel 8: Verpackung**

1. Das für die Lieferung durch Caressi verwendete, mehrfach verwendbare Verpackungsmaterial (Umverpackungen, Paletten usw.) wird dem Abnehmer von Caressi in Rechnung gestellt.

Für zurückgegebenes Verpackungsmaterial im Sinne des vorigen Satzes wird nach Empfang von Caressi eine Gutschrift ausgestellt. Der Abnehmer muss dieses Verpackungsmaterial versandkostenfrei versenden. Für Verpackungsmaterial, das sich nach Auffassung von Caressi in schlechtem Zustand befindet, wird keine Gutschrift ausgestellt.

### **Artikel 9: Aufschub der Lieferung; Verweigerung der Annahme und Stornierung**

1. Wenn der Abnehmer einen Aufschub der Lieferung eines für ihn bereitstehenden Produkts beantragt und Caressi sich damit einverstanden erklärt, erfolgt der Gefahrübergang für das Produkt zum ursprünglich vereinbarten Lieferzeitpunkt; Caressi ist in diesem Fall berechtigt, den vereinbarten Preis in Rechnung zu stellen und nach Ablauf einer Lagerfrist von vier Wochen Lagerkosten zu berechnen.

2. Wenn der Abnehmer das Produkt nicht oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt in Empfang nimmt oder wenn er eine Bestellung storniert, ist Caressi berechtigt, den Vertrag aufzulösen und Schadensersatz in Rechnung zu stellen. Wenn es sich um eine Maßanfertigung handelt, besteht der Schadensersatz mindestens aus den Kosten, die im Zusammenhang mit dem erfolglosen Lieferversuch entstanden sind, zuzüglich des vollständigen Kaufpreises. Wenn es sich nicht um eine Maßanfertigung handelt, besteht der Schadensersatz aus den Kosten des erfolglosen Lieferversuchs sowie dem vollständigen Kaufpreis abzüglich 50 % des Preises, für den das Produkt innerhalb von sechzig Tagen nach Ablauf der ursprünglichen Lieferfrist von Caressi an Dritte verkauft wurde oder nach vernünftigem Ermessen hätte verkauft werden können.

3. Caressi ist befugt, die Lieferung der vom Abnehmer gekauften Produkte auszusetzen, wenn der Abnehmer seinerseits seinen Verpflichtungen (einschließlich Zahlungsverpflichtungen für frühere Lieferungen) nicht nachkommt oder wenn Caressi begründeten Anlass zu der Befürchtung hat, dass der Abnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird. Caressi setzt den Abnehmer möglichst unverzüglich von der Aussetzung einer Lieferung und dem Grund dafür in Kenntnis. Der Abnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, auf erstes Anfordern von Caressi – nach Wahl von Caressi – alle offenen Forderungen zu begleichen, die gekauften Produkte im Voraus zu bezahlen, eine Anzahlung zu leisten und/oder Sicherheiten zu bestellen. Caressi haftet nicht für Schäden irgendeiner Art, die dem Abnehmer infolge einer Aussetzung der Lieferung entstehen, es sei denn, es liegt ein grobes Verschulden von Caressi vor.

### **Artikel 10: Auflösung**

Unbeschadet anderer Befugnisse von Caressi aufgrund des Gesetzes, des Vertrags und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unbeschadet übriger Ansprüche von Caressi (auf Vertragserfüllung und/oder Schadensersatz) ist Caressi berechtigt, den Vertrag fristlos auf außergerichtlichem Wege ganz oder teilweise

aufzulösen oder die Durchführung auszusetzen, wenn:

- der Abnehmer gegen irgendeine Bestimmung des Vertrags und/oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt;

- eine (ausländische) gesetzliche Regelung angewendet wird, die zum Ziel hat, den Abnehmer zu liquidieren oder die Schuldenposition des Abnehmers zu sanieren, beispielsweise ein Insolvenzverfahren, ein (vorläufiger) Zahlungsaufschub oder ähnliche gesetzliche Regelungen;

- das Unternehmen des Abnehmers eingestellt oder liquidiert wird oder wenn der Abnehmer Gläubigern einen außergerichtlichen Vergleich anbietet;

- der Abnehmer nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von sieben Tagen eine nach Auffassung von Caressi ausreichende Sicherheit geleistet hat.

In diesen Fällen wird jede Forderung gegen den Abnehmer unverzüglich einforderbar, ohne dass Caressi daraus eine Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz oder irgendeine andere Verpflichtung entsteht. Unbeschadet des Rechts von Caressi, den tatsächlich erlittenen Schaden beim Abnehmer geltend zu machen, wird der Mindestbetrag des Schadensersatzes, zu dessen Zahlung der Abnehmer in diesem Fall verpflichtet ist, gemäß Artikel 9 Absatz 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgesetzt.

### **Artikel 11: Eigentumsvorbehalt**

1. Die von Caressi gelieferten Produkte bleiben Eigentum von Caressi, bis der Abnehmer den Kaufpreis dieser Produkte, früher gelieferter Produkte oder noch zu liefernder Produkte sowie alles, was der Abnehmer für Tätigkeiten oder Kosten im Zusammenhang mit der Lieferung zu zahlen hat, beglichen hat.

2. Die Produkte bleiben ebenfalls Eigentum von Caressi, solange der Abnehmer eine Forderung von Caressi wegen eines Leistungsmangels seitens des Abnehmers im Zusammenhang mit diesen Produkten/Tätigkeiten noch nicht beglichen hat.

3. Ohne vorherige schriftliche ausdrückliche Einwilligung von Caressi darf der Abnehmer die Produkte vor dem Eigentumsübergang auf ihn außer im Rahmen der normalen Ausübung seines Unternehmens weder verkaufen, weiterliefern oder veräußern noch anderweitig belasten. Ebenso ist es dem Abnehmer ohne schriftliche Einwilligung von Caressi nicht gestattet, die Produkte vor dem Eigentumsübergang auf ihn außer im Rahmen der normalen Ausübung seines Unternehmens zu verarbeiten, zu montieren oder zu demontieren oder in eine andere bewegliche oder unbewegliche Sache zu integrieren.

4. Wenn Dritte die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte beschlagnahmen oder Rechte daran bestellen wollen oder geltend machen, ist der Abnehmer verpflichtet, Caressi unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und die betreffenden Dritten auf das Eigentumsrecht von Caressi hinzuweisen.

5. Wenn der Abnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und Caressi sein Eigentumsrecht geltend machen will, ist Caressi berechtigt, ungehindert Zugang zu den Produkten und dem Ort, an dem sie sich befinden, zu erhalten; der Abnehmer verpflichtet sich nun bereits, Caressi jede Mitwirkung zu leisten, um es Caressi zu

ermöglichen, seinen Eigentumsvorbehalt durch Rücknahme der gelieferten Produkte auszuüben.

6. Wenn ein von Caressi geliefertes Produkt, das dem Eigentumsvorbehalt von Caressi unterliegt, in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verbracht wird, unterliegt der Eigentumsvorbehalt dem Recht dieses Mitgliedstaats, wenn die einschlägigen Bestimmungen dieses Rechts für Caressi günstiger sind.

#### **Artikel 12: Höhere Gewalt**

1. Als höhere Gewalt gelten außer den Umständen, die das Gesetz als solche anerkennt, auch und in jedem Fall Streik und/oder Krankheit der Arbeitnehmer oder Hilfspersonen von Caressi, die fehlende, unvollständige und/oder verzögerte Lieferung oder andere schuldhafte Mängel oder unrechtmäßige Handlungen seitens Zulieferern von Caressi, Krieg und Kriegsgefahr, vollständige oder teilweise Mobilisierung, Ein- und Ausfuhrverbote, Maßnahmen niederländischer und/oder ausländischer öffentlicher Stellen, die die Durchführung des Vertrags schwerer und/oder teurer machen als bei dessen Abschluss vorhersehbar war, Naturereignisse (darunter Erdbeben, Wasserschaden und Frost), Verkehrsstörungen, Verlust oder Beschädigung bei Transport, Brand, Diebstahl, Störungen bei der Energieversorgung, Defekte an Maschinen, jeweils sowohl im Unternehmen von Caressi als auch in Unternehmen Dritter, von denen Caressi die benötigten Werkstoffe oder Rohstoffe ganz oder teilweise beziehen muss, und ferner alle anderen Ursachen, die unabhängig vom Willen und/oder ohne Beteiligung von Caressi eintreten. Im Falle vorübergehender höherer Gewalt kann die Lieferzeit für die Dauer der höheren Gewalt zuzüglich eines Zeitraums, in dem Caressi nach vernünftigem Ermessen die Lieferung wird vornehmen können, verlängert werden; in diesem Fall ist der Abnehmer nicht zur Auflösung berechtigt. Der Abnehmer hat jedoch das Recht, Caressi nach Verstreichen der Lieferfrist schriftlich aufzufordern, innerhalb von vier Wochen nach Unterzeichnung zu liefern; wenn Caressi dieser Aufforderung nicht nachkommt, berechtigt dies den Abnehmer unverzüglich zur Auflösung des Vertrags. Der Abnehmer hat in diesem Fall keinen Anspruch auf irgendeine Art des Schadensersatzes.

#### **Artikel 13: Preis, Zahlung und Folgen nicht fristgerechter Zahlung**

1. Die von Caressi in Angeboten genannten oder in Verträgen festgelegten Preise verstehen sich, soweit nicht anders angegeben, exklusive Mehrwertsteuer und exklusive Transportkosten.

2. Alle Zollformalitäten, sowohl im Ausfuhr- als auch im Einfuhrland, müssen vom Abnehmer abgewickelt werden. Alle Kosten und Abgaben, die mit Zollformalitäten zusammenhängen, gehen zu Lasten des Abnehmers. Wenn Caressi auf Wunsch des Abnehmers die Abwicklung der Zollformalitäten übernimmt oder wenn durch die vereinbarten Bedingungen der ICC Incoterms die Abwicklung Caressi übertragen wird, gehen die Zollformalitäten und die damit zusammenhängenden Kosten und Abgaben weiterhin auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers.

3. Caressi kann die Preise nach Vertragsschluss aufgrund externer Faktoren erhöhen; dazu gehören beispielsweise die Erhöhung von Steuern, externen

Lieferantenpreisen, Währungskursen, Rohstoffpreisen, Frachtkosten, Löhnen und/oder Sozialabgaben, Einfuhrabgaben oder anderen Abgaben oder Belastungen.

4. Der Endbetrag der Rechnung von Caressi ist – abzüglich des eventuell in Rechnung gestellten Kreditbegrenzungszuschlags – innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen, sofern Caressi und der Abnehmer nicht etwas anderes vereinbart haben. Als Zahlungsdatum gilt das Datum, an dem der vom Abnehmer geschuldete Betrag dem von Caressi angegebenen Bank- oder Girokonto gutgeschrieben wird.

5. Der Abnehmer kann sich Caressi gegenüber in keinem Fall auf ein Recht auf Verrechnung/Aussetzung irgendeiner Zahlungsverpflichtung berufen.

6. Wenn der Abnehmer die Zahlungsfrist im Sinne von Absatz 4 dieses Artikels überschreitet, befindet er sich ohne vorherige Mahnung oder Inverzugsetzung gegenüber Caressi im Verzug; er schuldet dann die gesetzlichen Handelszinsen zuzüglich 5 % pro Jahr über den Endbetrag der Rechnung vom Fälligkeitstag bis zum Tag der Begleichung der Zahlung. Caressi ist berechtigt, jeweils nach Ablauf eines Jahres den Betrag, über den die gesetzlichen Handelszinsen berechnet werden, um die im betreffenden Jahr aufgelaufenen Zinsen zu erhöhen. Eine entlastende Zahlung kann nur durch Überweisung auf das von Caressi angegebene Bank- oder Girokonto erfolgen.

7. Wenn sich der Abnehmer in Zahlungsverzug befindet, trägt er darüber hinaus die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten. Die außergerichtlichen Kosten werden auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten mit einem Mindestbetrag von 10 % des nicht oder nicht fristgerecht gezahlten Betrags berechnet.

#### **Artikel 14: Haftung**

1. Weder Caressi noch die Mitarbeiter von Caressi oder von Caressi beauftragte Dritte haften für irgendeinen Schaden, gleich welcher Art und Ursache, der dem Abnehmer oder irgendeinem Dritten im Zusammenhang mit der Lieferung, der Verwendung oder dem Besitz von Produkten oder mit Mängeln an gelieferten Produkten entsteht, einschließlich der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung von Reparatur- oder Ersatzlieferungsverpflichtungen, mit Ausnahme von Fällen, in denen Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit seitens Caressi vorliegt oder wenn und soweit zwingendes Recht etwas anderes bestimmt.

2. Wenn und soweit Caressi aufgrund von Absatz 1 dieses Artikels auf irgendeine Weise haftbar ist, haftet Caressi ausschließlich für direkte Schäden. Dem Abnehmer entstandene indirekte Schäden einschließlich Folgeschäden, bestehend unter anderem (aber nicht nur) aus entgangenen Gewinnen, Umsätzen oder Einkünften, kommen in keinem Fall für eine Vergütung durch Caressi in Betracht.

3. Die Haftung von Caressi für direkte Schäden beschränkt sich in jedem Fall und nach Wahl von Caressi auf die Verpflichtung zur Ersatzlieferung bzw. zur Begleichung des sich auf den Vertrag beziehenden Rechnungsbetrags, höchstens jedoch auf den Betrag, den die Berufshaftpflichtversicherung von Caressi im betreffenden Fall auszahlt (zuzüglich des Betrags der Selbstbeteiligung).

4. Der Abnehmer befreit Caressi von allen Ansprüchen Dritter, denen im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags Schäden entstehen, deren Ursache anderen als Caressi anzulasten ist, sowie von Ansprüchen Dritter, die mit den zwischen dem Abnehmer und diesen Dritten geschlossenen Verträgen in Zusammenhang stehen.

5. Es ist dem Abnehmer nicht gestattet, die Produkte an Dritte weiterzuverkaufen oder auf irgendeine Weise Dritten zur Verfügung zu stellen, die sich in Ländern befinden, die nicht der Europäischen Union angehören, die nicht der Pflicht zur CE-Kennzeichnung unterliegen und/oder in denen andere bzw. ergänzende Produkt-, Sicherheits- oder Umweltafordernungen gelten. Wenn der Abnehmer gegen die Bestimmungen des vorigen Satzes verstößt, ist Caressi hierfür in keinerlei Weise verantwortlich oder haftbar. Der Abnehmer befreit Caressi von allen Schäden und Ansprüchen Dritter (einschließlich Bußgelder, Sanktionen und Folgeschäden) infolge des Weiterverkaufs bzw. der Weiterlieferung der Produkte entgegen den Bestimmungen dieses Absatzes.

6. Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 4 und 5 zu Reklamationen und der Bestimmungen dieses Artikels zur Haftung von Caressi beläuft sich die Verjährungsfrist bzw. Fälligkeitsfrist für alle Forderungen und Einreden gegenüber Caressi und den im Rahmen der Durchführung des Vertrags von Caressi beauftragten Dritten auf ein Jahr oder auf eine eventuelle gesetzlich vorgesehene kürzere Frist.

#### **Artikel 15 Rücksendebedingungen**

Die Rücksendung von Waren ist ausschließlich mit schriftlicher Einwilligung von Caressi möglich. Kundenspezifische Waren (Maßanfertigungen) werden von Caressi nicht zurückgenommen. Waren, die zurückgeschickt werden sollen, dürfen nicht älter als drei Monate sein, müssen verkäuflich und unbeschädigt und dürfen nicht kundenspezifisch angefertigt worden sein. Außerdem müssen die Waren ungebraucht und in der Originalverpackung, die nicht beschriftet ist, verpackt sein. Unter diesen Voraussetzungen erfolgt im Prinzip eine vollständige Gutschrift; andernfalls werden Kosten in Rechnung gestellt bzw. wird nicht der vollständige Betrag gutgeschrieben.

#### **Artikel 16: Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

1. Auf alle von Caressi geschlossenen Verträge ist, soweit notwendig unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen), das niederländische Recht anwendbar.

2. Wenn eine Bestimmung dieser Bedingungen für rechtswidrig, ungültig oder undurchsetzbar erachtet wird, bleiben die [übrigen] Bedingungen gültig. Die Vertragsparteien werden eine rechtlich nicht haltbare Bestimmung in gegenseitiger Absprache dahin gehend ändern, dass der Zweck der Bestimmung erhalten bleibt und die ursprüngliche Absicht der Vertragsparteien wiedergegeben wird. Eine solche Bestimmung beeinflusst nicht die Rechtmäßigkeit und Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

3. Alle Streitigkeiten, die zwischen Caressi und dem Abnehmer entstehen, werden unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 5 und der gesetzlichen Befugnis des Amtsgerichts von dem Gericht beigelegt, das für den Ort des satzungsmäßigen Sitzes von Caressi zuständig ist.